

Verwendungszweck und benötigte Beilagen:

Erstellung und Erwerb von Wohneigentum

- Die Zahlung erfolgt an den Ersteller / Verkäufer oder an eine unabhängige Drittperson
- öffentlich beurkundeter Kaufvertrag, Werkvertrag oder Baukreditvertrag (Kopie)
 - Falls der Kaufvertrag noch nicht öffentlich beurkundet ist: Kopie des Kaufvertrags und Benennung einer unabhängigen Drittperson, die unterschriftlich bestätigt, dass die Gelder zur Finanzierung von selbstgenutztem Wohneigentum verwendet werden.
 - Kopie Pass oder ID des Vorsorgenehmers (mit lesbarer Unterschrift)
 - Aktueller Personenstandsausweis (nicht älter als 1 Monat)
 - Unterschrift des Ehepartners / eingetragenen Partners (auf diesem Formular)
 - Kopie Pass oder ID des Ehepartners / eingetragenen Partners (mit lesbarer Unterschrift)

Amortisation von Hypothekendarlehen

- Die Zahlung erfolgt an den Hypothekargläubiger
- Kopie Grundbuchauszug (nicht älter als 3 Monate)
 - Kopie Darlehensvertrag
 - aktueller Hypothekarkonto-Auszug
 - Kopie Pass oder ID des Vorsorgenehmers (mit lesbarer Unterschrift)
 - aktueller Personenstandsausweis (nicht älter als 1 Monat)
 - Unterschrift des Ehepartners / eingetragenen Partners (auf diesem Formular)
 - Kopie Pass oder ID des Ehepartners / eingetragenen Partners (mit lesbarer Unterschrift)

Umbau / Renovation Wohneigentum

(wertvermehrende oder erhaltende Investitionen)

- Die Zahlung erfolgt an eine unabhängige Drittperson
- Kopie Grundbuchauszug (nicht älter als 3 Monate)
 - Kopie Baubewilligung (sofern für den Umbau erforderlich)
 - detailliertes Bauprojekt / Renovationsvorhaben
 - detaillierte Kostenaufstellung oder Kostenvoranschläge
 - Kopie Werkvertrag (falls vorhanden)
 - unterzeichnete Auftragsbestätigungen
 - Kopien der Handwerkerrechnungen
 - Kopie Pass oder ID des Vorsorgenehmers (mit lesbarer Unterschrift)
 - aktueller Personenstandsausweis (nicht älter als 1 Monat)
 - Unterschrift des Ehepartners / eingetragenen Partners (auf diesem Formular)
 - Kopie Pass oder ID des Ehepartners / eingetragenen Partners (mit lesbarer Unterschrift)

Unabhängige Drittperson

Als unabhängige Drittperson gelten Notare, Banken als Hypothekargläubiger oder, bei Umbau- und Renovationsvorhaben, Generalunternehmer wie z.B. Architekten, Ingenieure oder Treuhänder. Der Vorsorgenehmer ermächtigt die unabhängige Drittperson bzw. den Zahlungsempfänger, die von der Unabhängigen Freizügigkeitsstiftung Schwyz bezogenen Gelder in ihrem Auftrag entgegenzunehmen.

Nähere Bezeichnung der unabhängigen Drittperson:		
<input type="checkbox"/> Notar	<input type="checkbox"/> Hypothekargläubiger	<input type="checkbox"/> andere:
Name:		
Adresse:		
<p>Die unabhängige Drittperson/der Zahlungsempfänger bestätigt mit ihrer/seiner Unterschrift, dass sie/er den Vorbezug treuhänderisch entgegennimmt und sicherstellt, dass diese Mittel ausschliesslich im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen über die Wohneigentumsförderung verwendet werden. Wenn die Auszahlung nicht so verwendet werden kann, verpflichtet sich die unabhängige Drittperson/der Zahlungsempfänger den Gesamtbetrag an die Unabhängige Freizügigkeitsstiftung Schwyz zurückzuerstatten.</p>		

Ort, Datum

Unterschrift der unabhängigen Drittperson

Überweisung

(eine Auszahlung auf ein Privatkonto des Vorsorgenehmers ist nicht möglich)

Name Kontoinhaber		Name der Bank	
IBAN		Adresse der Bank	

Ich beantrage die Auszahlung des Freizügigkeitsguthabens gemäss obigem Antrag. Gleichzeitig erteile ich den Auftrag, allfällige Wertschriftenanlagen auf den Auszahlungstermin hin in benötigtem Umfang zu verkaufen. Bei einem vollständigen Bezug wird das Freizügigkeitskonto/-depot nach erfolgter Überweisung saldiert.

Ich nehme zur Kenntnis, dass die Unabhängige Freizügigkeitsstiftung Schwyz den Vorbezug der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) melden muss. Der Vorbezug ist als Kapitaleistung aus beruflicher Vorsorge getrennt vom übrigen Einkommen steuerbar (Bund, Kanton, Gemeinde). Bei Personen mit Wohnsitz im Ausland wird die Quellensteuer direkt abgezogen.

Sofern in den letzten drei Jahren vor dem Vorbezug Einkäufe in die zweite Säule getätigt wurden, so wird gemäss der aktuellen steuerbehördlichen Praxis die steuerliche Abzugsfähigkeit des Einkaufs im Rahmen der Einkommenssteuer in der Regel nicht anerkannt. Die Unabhängige Freizügigkeitsstiftung Schwyz lehnt in diesem Zusammenhang jegliche Haftung für nachteilige Steuerfolgen ab.

Mit meiner Unterschrift bestätige ich die Richtigkeit und die Vollständigkeit der oben gemachten Angaben sowie der eingereichten Unterlagen. Gleichzeitig bestätige ich, dass der Vorbezug für selbstgenutztes Wohneigentum verwendet wird. Die Unabhängige Freizügigkeitsstiftung Schwyz ist zu weiteren Abklärungen berechtigt, sofern dies für die Antragsprüfung notwendig ist.

Ort, Datum

Unterschrift Vorsorgenehmer

Falls verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft lebend ist die schriftliche Zustimmung des Ehegatten/eingetragenen Partners vorausgesetzt. Bei Auszahlungsbeträgen ab CHF 20 000 ist eine amtliche oder notarielle Beglaubigung der Unterschrift des Ehepartners/eingetragenen Partners erforderlich. Die Beglaubigung der Unterschrift hat auf diesem Formular zu erfolgen. Bitte unterschreiben Sie erst vor Ort, z.B. auf dem Notariat oder der Wohngemeinde.

Ort, Datum

Unterschrift Ehepartner/
eingetragener Partner

Stempel und Unterschrift der Urkundsperson

Wichtige Informationen im Zusammenhang mit der Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge

Geltungsbereich

Ein Vorbezug oder eine Verpfändung von Freizügigkeitsguthaben kann für den Erwerb und die Erstellung einer Eigentumswohnung oder eines Einfamilienhauses oder für die Rückzahlung von Hypothekendarlehen erfolgen.

Als zulässige Formen des Eigentums kommen Eigentum, Miteigentum (namentlich Stockwerkeigentum) und Gesamteigentum unter Ehepartnern/eingetragenen Partners sowie ein selbständiges und dauerndes Baurecht in Frage.

Die Nutzung des Wohneigentums hat durch den Vorsorgenehmer/die Vorsorgenehmerin selbst an seinem/ihrer Wohnsitz oder seinem/ihrer gewöhnlichen Aufenthalt zu erfolgen. Vorübergehende Fremdvermietung ist möglich bei Nachweis, dass die persönliche Nutzung des Wohneigentums vorübergehend nicht möglich ist.

Ein Vorbezug oder eine Verpfändung ist bis drei Jahre vor Entstehung des Anspruchs auf Altersleistungen möglich.

Höhe des Vorbezuges oder der Verpfändung

Bis zur Vollendung des 50. Altersjahres entspricht der Höchstbetrag der Freizügigkeitsleistung im Zeitpunkt des Vorbezugs.

Vorsorgenehmer/-innen, die das 50. Altersjahr überschritten haben, dürfen höchstens die Freizügigkeitsleistung, auf die sie im 50. Altersjahr Anspruch gehabt hätten, oder die Hälfte der Freizügigkeitsleistung im Zeitpunkt des Vorbezuges in Anspruch nehmen bzw. verpfänden.

Ein Vorbezug kann alle fünf Jahre geltend gemacht werden.

Auszahlung des Vorbezugs

Die Freizügigkeitsstiftung zahlt im Rahmen der Wohneigentumsförderung Freizügigkeitsguthaben nur gegen Vorweisung entsprechender Belege und mit Einverständnis des Vorsorgenehmers/der Vorsorgenehmerin direkt an den Verkäufer, Ersteller, Darlehensgeber oder Wohnbauträger aus.

Besteht neben dem Freizügigkeitskonto ein Freizügigkeitsdepot, werden nach Eingang sämtlicher notwendiger Dokumente entsprechende Fondsanteile der einzelnen Anlagestiftungen in dem Umfang veräussert, wie dies für den Vorbezug notwendig ist.

Die Auszahlung des Vorbezugs wird nach Erhalt der erforderlichen Unterlagen und unter Berücksichtigung des gewünschten Zeitpunkts vorgenommen.

Rückzahlung

Der vorbezogene Betrag kann bis drei Jahre vor Entstehung des Anspruchs auf Altersleistungen, bis zum Beginn einer Invalidität, bis zum Tod oder bis zur Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung zurückbezahlt werden.

Er muss zurückbezahlt werden, wenn das Wohneigentum veräussert wird. Nicht als Veräusserung gilt hingegen die Übertragung des Wohneigentums an eine vorsorgerechtlich begünstigte Person. Das übertragene Wohneigentum unterliegt derselben Veräusserungsbeschränkung wie dasjenige des Vorsorgenehmers / der Vorsorgenehmerin.

Steuerliche Folgen

Die Unabhängige Freizügigkeitsstiftung Schwyz meldet den Vorbezug der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV). Der vorbezogene Betrag ist im Zeitpunkt des Bezuges als Kapitaleistung aus beruflicher Vorsorge getrennt vom übrigen Einkommen steuerbar (Bund, Kanton, Gemeinde). Bei einer Rückzahlung des Vorbezugs können die bezahlten Steuern innerhalb von drei Jahren zurückgefordert werden. Bei Personen mit Wohnsitz im Ausland ist die Unabhängige Freizügigkeitsstiftung Schwyz verpflichtet, Quellensteuern abzuziehen (Bund und Kanton). Die Quellensteuer wird dem Freizügigkeitsguthaben bei der Auszahlung direkt abgezogen.

Erfolgt der Vorbezug innerhalb von drei Jahren nach einem Einkauf in eine Vorsorgeeinrichtung (Pensionskasse), so wird gemäss der aktuellen steuerbehördlichen Praxis in der Regel die steuerliche Abzugsfähigkeit des Einkaufs im Rahmen der Einkommenssteuer nicht anerkannt. Unter einkommenssteuerlichen Gesichtspunkten kann daher ein Vorbezug innerhalb von drei Jahren nach einem Einkauf nachteilig sein. Es empfiehlt sich, die steuerlichen Konsequenzen eines Vorbezugs vorgängig mit dem zuständigen Steueramt abzuklären.

Veräusserungsbeschränkung im Grundbuch

Bei einem Vorbezug meldet die Freizügigkeitsstiftung zur Sicherung des Vorsorgezwecks beim zuständigen Grundbuchamt eine Anmerkung im Grundbuch an. Die mit der Anmerkung der im Grundbuch verbundenen Kosten gehen zu Lasten des Vorsorgenehmers.

Bearbeitungsgebühr

Für den Aufwand bei der Abwicklung eines Vorbezugs bzw. einer Verpfändung für Wohneigentumsförderung wird eine Gebühr erhoben, die aus der jeweils aktuellen Gebührenordnung ersichtlich ist.

Es gelten die reglementarischen und gesetzlichen Bestimmungen.